

**Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Musik- und Singschule**

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und der §§ 2, 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule vom 26. Juni 2008 (Heidelberger Stadtblatt vom 9. Juni 2008) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Erwachsene im Alter von 18 bis einschließlich 26 Jahren, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, zahlen nach Vorlage einer Bestätigung ihrer Ausbildungsstätte dieselben Unterrichtsgebühren wie Kinder und Schüler/innen.“

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Einkommensgrenzen sind, bezogen auf das jährliche Familienbruttoeinkommen, wie folgt festgelegt:

- Gebührenstufe I bis € 24.960
- Gebührenstufe II bis € 37.260
- Gebührenstufe III bis € 49.560
- Gebührenstufe IV bis € 61.860
- Gebührenstufe V über € 61.860.“

c) Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

„Bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres werden die Unterrichtsgebühren für Einwohner der Stadt Heidelberg auf Antrag aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen um 100% ermäßigt bei Vorlage eines

- auf den Namen des Schülers/der Schülerin ausgestellten Heidelberg-Passes+ der Stadt Heidelberg oder
- auf den Namen des Zahlungspflichtigen ausgestellten Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides.

Nach Vollendung des 11. Lebensjahres werden die Unterrichtsgebühren für Einwohner der Stadt Heidelberg auf Antrag aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen um 50% ermäßigt bei Vorlage eines

- auf den Namen des Schülers/der Schülerin ausgestellten Heidelberg-Passes+ der Stadt Heidelberg,

- 2 -

- auf den Namen des Zahlungspflichtigen ausgestellten Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides oder
- BaföG-Bescheides bei Studenten.

Die Ermäßigung gilt jeweils ab Antragstellung und nur für die Zeit der Gültigkeit der genannten Dokumente.“

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule) erhält die in der Anlage zu dieser Änderungssatzung dargestellte Neufassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

I. Gebührenübersicht (monatliche Gebühren)

U.-Zeit	Geb.-Stufen	Einzelunterricht		Partnerunterricht		Gruppenunterricht		Klassenunterricht	
		HD Euro	Auswärtig Euro	HD Euro	Auswärtig Euro	HD Euro	Auswärtig Euro	HD Euro	Auswärtig Euro
15 Minuten	1	24,90 €	29,88 €						
15 Minuten	2	27,60 €	33,12 €						
15 Minuten	3	29,70 €	35,64 €						
15 Minuten	4	31,80 €	38,16 €						
15 Minuten	5	33,90 €	40,68 €						
30 Minuten	1	49,80 €	59,76 €	27,60 €	33,12 €	21,60 €	25,92 €	12,60 €	15,12 €
30 Minuten	2	55,20 €	66,24 €	30,00 €	36,00 €	23,40 €	28,08 €	13,80 €	16,56 €
30 Minuten	3	59,40 €	71,28 €	32,40 €	38,88 €	25,20 €	30,24 €	15,00 €	18,00 €
30 Minuten	4	63,60 €	76,32 €	34,80 €	41,76 €	27,00 €	32,40 €	16,20 €	19,44 €
30 Minuten	5	67,80 €	81,36 €	37,20 €	44,64 €	28,80 €	34,56 €	17,40 €	20,88 €
45 Minuten	1	74,70 €	89,64 €	41,40 €	49,68 €	32,40 €	38,88 €	18,90 €	22,68 €
45 Minuten	2	82,80 €	99,36 €	45,00 €	54,00 €	35,10 €	42,12 €	20,70 €	24,84 €
45 Minuten	3	89,10 €	106,92 €	48,60 €	58,32 €	37,80 €	45,36 €	22,50 €	27,00 €
45 Minuten	4	95,40 €	114,48 €	52,20 €	62,64 €	40,50 €	48,60 €	24,30 €	29,16 €
45 Minuten	5	101,70 €	122,04 €	55,80 €	66,96 €	43,20 €	51,84 €	26,10 €	31,32 €
60 Minuten	1	99,60 €	119,52 €			43,20 €	51,84 €	25,20 €	30,24 €
60 Minuten	2	110,40 €	132,48 €			46,80 €	56,16 €	27,60 €	33,12 €
60 Minuten	3	118,80 €	142,56 €			50,40 €	60,48 €	30,00 €	36,00 €
60 Minuten	4	127,20 €	152,64 €			54,00 €	64,80 €	32,40 €	38,88 €
60 Minuten	5	135,60 €	162,72 €			57,60 €	69,12 €	34,80 €	41,76 €
75 Minuten	1					54,00 €	64,80 €	31,50 €	37,80 €
75 Minuten	2					58,50 €	70,20 €	34,50 €	41,40 €
75 Minuten	3					63,00 €	75,60 €	37,50 €	45,00 €
75 Minuten	4					67,50 €	81,00 €	40,50 €	48,60 €
75 Minuten	5					72,00 €	86,40 €	43,50 €	52,20 €

- Folgende Unterrichtsformen können nur in Kombination mit anderen Unterrichtsformen gewählt werden (Kombiunterricht): Einzelunterricht mit 15 Minuten, Partner-, Gruppen und Klassenunterricht mit 30 Minuten.
- Schülerinnen und Schüler, die keinen Hauptfachunterricht an der Musik- und Singschule erhalten, können für 10,00 € (HD) bzw. 12,00 € (auswärtig) an einem Ergänzungsfach teilnehmen.
- Einzelunterricht mit 60 Minuten wird nur in besonderen Fällen der Begabung durch die Schulleitung gewährt.

Anlage
zur Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule

II. Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der schuleigenen Instrumente (nicht Mietinstrumente) während des Unterrichts beträgt 3,00 € monatlich.
- (2) Bei Überlassung von schuleigenen Instrumenten beträgt die Mietgebühr je angefangener Monat bei einem Anschaffungswert
- bis 599,00 € 6,00 €
 - von 600,00 € bis 999,00 € 11,00 €
 - von 1.000,00 € bis 1.999,00 € 20,00 €
 - ab 2.000,00 € 25,00 €
- (3) Bei Überlassung von schuleigenen Instrumenten wird zusätzlich eine monatliche Wartungspauschale erhoben. Sie wird für die Dauer der Ausleihe des Instruments fällig und beträgt für
- Blechblas-, Streichinstrumente, Akkordeon 6,00 €
 - Holzblasinstrumente und Harfe 9,00 €
 - Gitarren 2,00 €
- (4) In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen, Kurse und Projekte werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet. Auf Kurs- und Projektgebühren werden keine Geschwister- oder Fächerermäßigungen gewährt. Einwohner der Stadt Heidelberg erhalten bei Vorlage eines Heidelberg-Passes+, eines BaföG-Bescheides bei Studenten, Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder ein Sozialhilfebescheides bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres auf die jeweilige Kurs- bzw. Projektgebühr 100% Sozialermäßigung; ab einem Alter von 11 Jahren eine Sozialermäßigung von 50%.